

§ 13 HmbJagdG Hamburgisches Jagdgesetz

Landesrecht Hamburg

Titel: Hamburgisches Jagdgesetz

Normgeber: Hamburg

Redaktionelle Abkürzung: HmbJagdG,HH

Gliederungs-Nr.: 792-1

Normtyp: Gesetz

§ 13 HmbJagdG – Tod des Jagdpächters

Im Falle des Todes eines Jagdpächters haben die Erben der zuständigen Behörde diejenigen zu benennen, von denen die Jagd ausgeübt werden soll. Benennen die Erben innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist keinen Jagd ausübungs berechtigten, so kann die zuständige Behörde die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen auf Kosten der Erben treffen.